

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein trägt den Namen **Business Tyskland e.V.** . Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Sitz des Vereins ist Flensburg

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung skandinavischer Unternehmen und Gewerbetreibender bei der Aufnahme oder Schaffung von Wirtschaftskontakten, bei der Ansiedlung und Bestandssicherung in Schleswig-Holstein und insbesondere in der Region Flensburg/Schleswig.

Zu diesem Zweck schließen sich die Mitglieder, welche die Zielgruppe "skandinavische Firmenkunden" vereint, zu einem Kooperationsnetzwerk zusammen. Insbesondere sollen durch eine gemeinsame Wissensvermittlung, Networking und Marketing in Dänemark eine größere Sichtbarkeit der Kompetenzen, Aktivitäten und der Kooperation im Verein "Business Tyskland" und der Region erzielt werden.

Der Verein "Business Tyskland" beabsichtigt, mit dem in Dänemark noch zu gründenden Verein "Business Dänemark" zu kooperieren.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2015.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche folgende Aufnahmekriterien sämtlich erfüllt:
 - Verhandlungssichere Kenntnisse einer skandinavischen und der deutschen Sprache des jeweiligen für das Vereinsmitglied handelnden Ansprechpartners. Ausnahmen sind bei öffentlichen Institutionen möglich;
 - Erfahrener Dienstleister im Bereich der Finanzierung, Beratung im Rahmen des Vereinszwecks und artverwandter Leistungen;
 - Wer die Gewähr bietet, den Vereinszweck mit hohen Qualitätsanforderungen zu erfüllen;
 - Ansässig in Schleswig-Holstein oder Skandinavien und
 - Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit bei der Erfüllung des Vereinszwecks; aktive Mitarbeit bedeutet u.a. sich durch Einsatz von Zeit und Sachmitteln persönlich in die Tätigkeit des Vereins einzubringen (z.B. durch das Abhalten von Vorträgen, das Schreiben von Beiträgen, Organisation von Veranstaltungen, Übernahme von Verwaltungstätigkeiten, Bestandspflege).
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Kalenderjahres zulässig.
 - b) Durch Ausschluss aus dem Verein.
 - c) Durch Tod des Mitglieds/Auflösung der juristischen Person.
4. Zahlt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand länger als 3 Monate nach Fälligkeit keinen Mitgliedsbeitrag oder widerspricht er dem Bankabruf des Mitgliedsbeitrages trotz zuvor erteilter Einzugsermächtigung, gilt auch dies als Austrittserklärung, mit der die Mitgliedschaft endet.
 5. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass sein oder ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder eins der Kriterien für eine Aufnahme dauerhaft nachträglich entfällt. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Ausschluss. Notwendig ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Ausschluss ist mit Bekanntgabe gegenüber dem betreffenden Mitglied wirksam.
 6. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins zu unterstützen;
 - b) die Satzung des Vereins einzuhalten;
 - c) den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag sowie die anteiligen Kosten für gemeinsame Werbemaßnahmen zu Beginn des Geschäftsjahres (d.h. bis zum vierten Werktag) pünktlich zu zahlen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, sich untereinander im Wettbewerb fair zu verhalten.

§ 6 Beitrag und Kosten

1. Die Kosten für die Verwaltung und Organisation des Vereins tragen die Mitglieder durch ihre Beiträge und eventuelle Umlagen. Öffentlich-rechtliche skandinavische Mitglieder ohne Gewinnabsichten zahlen auf schriftlichen Antrag nur 50 % der festgesetzten Beiträge gem. Beitragssatzung. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliederbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. eines Kalenderjahres im Voraus per SEPA-Lastschrift fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie über eine etwaige Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung und legt dies in einer gesonderten Beitragsordnung fest.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind a) der Vorstand und b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem ersten Vorsitzenden und einem 2. Vorsitzenden, einem Kassenwart, einem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern (z.B. für Marketing, Veranstaltungen, Mitgliedspflege).
2. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich, darunter mindestens der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, befugt.
3. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) Wahrung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder;
 - b) Vorschläge zur Erreichung der Ziele des Vereins zu erarbeiten und der Mitgliederversammlung vorzulegen;
 - c) Vorlage des Geschäfts- und Kassenberichtes auf der Mitgliederversammlung;
 - d) Erstellung des Marketingplans und Budget bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das Folgejahr und
 - e) Aufnahme neuer Mitglieder.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und gemäß den Bestimmungen der Satzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder einschließlich des 1. oder 2. Vorsitzenden anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes sind auch per Telefon, E-mail, Telefax, Videokonferenz o.ä. möglich, soweit sämtliche gewählte Vorstandsmitglieder dem entsprechenden Beschlussverfahren zustimmen. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen. Sie ist als Jahreshauptversammlung mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Zu den Versammlungen ist per E-Mail oder Post unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeit mit einer Frist von vier Wochen einzuladen. Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen zugehen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit aufgrund einer schriftlichen Forderung von mindestens 30 Prozent aller Mitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muss unter Wahrung einer verkürzten Einberufungsfrist von 14 Tagen zu einer neuen Versammlung einberufen werden, die dann unabhängig von der Anzahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Tatsache ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresabrechnung,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderung,
 - e) Festsetzung des Beitrages, sowie evtl. Umlagen und Aufnahmegebühren,
 - f) Beschlussfassung über grundsätzliche Werbeleitlinien,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die damit verbundene Verwendung des Vereinsvermögens.
 - h) Ausschluss von Mitgliedern

- i) jährliche Abstimmung über den Aktivitäten- und Marketingplan und das Budget
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.
5. Bei allen Beschlussfassungen entscheidet die ¾-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Über ggf. zu leistende Sonderumlagen beschließt die Mitgliederversammlung einstimmig.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

§ 10 Wahlen

1. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt
2. Die Mitgliederversammlung hat jährlich zwei Kassenprüfer zu wählen.
3. Wahlen erfolgen auf Antrag in geheimer Abstimmung. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit der vertretenen Mitglieder.
4. Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, so muss ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden. Ergibt auch dieser Wahlgang keine Mehrheit, entscheidet das Los.

Flensburg, den 20. Mai 2015

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGS- UND
REGIONALENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT
FLENSBURG/SCHLESWIG mbH
vertreten durch den Geschäftsführer Burkhard Otzen

Wirtschaftsförderung und Technologietransfer
Schleswig-Holstein GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Bernd Bösche

Tønder Erhvervsråd
vertreten durch den Teamleiter Christiane Plischke

HOECK SCHLÜTER VAAGT Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
vertreten durch den Partner Dr. Christina Meß

Dantax Steuerberatungsgesellschaft mbH
vertreten durch den Geschäftsführer Sigrun Scherff

TR Steuerberater – Sozietät Manewald – Kuth - Feindt
vertreten durch den Partner Thorsten Manewald

Sozietät Jensen Emmerich
Rechtsanwälte und Notare GbR
vertreten durch den Gesellschafter Hans Köster

Beitragsordnung

Der Jahresbeitrag beträgt 600,- €.

Bei Eintritt in den Verein während eines laufenden Kalenderjahres wird ein anteiliger Beitrag nach jedem vollem Kalendermonat erhoben.

Neueintretende Mitglieder zahlen zusätzlich eine Aufnahmegebühr von 300,- €.

Flensburg, den 20. Mai 2015

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGS- UND
REGIONALENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT
FLENSBURG/SCHLESWIG mbH
vertreten durch den Geschäftsführer Burkhard Otzen

Wirtschaftsförderung und Technologietransfer
Schleswig-Holstein GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Bernd Bösche

Tønder Erhvervsråd
vertreten durch den Teamleiter Christiane Plischke

HOECK SCHLÜTER VAAGT Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
vertreten durch den Partner Dr. Christina Meß

Dantax Steuerberatungsgesellschaft mbH
vertreten durch den Geschäftsführer Sigrun Scherff

TR Steuerberater – Sozietät Manewald – Kuth - Feindt
vertreten durch den Partner Thorsten Manewald

Sozietät Jensen Emmerich
Rechtsanwälte und Notare GbR
vertreten durch den Gesellschafter Hans Köster